

Auf einen Blick: Zentrale Bitkom-Forderungen zum OZG-Änderungsgesetz

August 2023

Es bedarf leistungsfähigerer Umsetzungsstrukturen als bisher - mit einem Fokus auf der Ende-zu-Ende-Digitalisierung und dem Digital-Only-Prinzip, einer Verzahnung zwischen OZG und Registermodernisierung sowie mehr Finanzierungssicherheit für Bund, Länder und Kommunen.

Der Bitkom begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung, das Onlinezugangsgesetz weiterzuentwickeln. Der vorliegende Gesetzentwurf adressiert einige wichtige Handlungsfelder auf dem Weg zu einer digitalen und innovativen Verwaltung. Dennoch liegen bei einigen zentralen Punkten mit Blick auf das parlamentarische Verfahren noch Nachbesserungs- und Nachschärfungsbedarfe vor.

Rechtsanspruch auf digitale Verwaltungsleistungen einführen.

Häufig genutzte Verwaltungsleistungen und zentrale Bausteine wie die Verfügbarkeit elektronischer Siegel, die Bereitstellung von Nutzerkonten und der EfA-Antragsassistent sollten prioritär in der Fläche bis zu einem Stichtag verfügbar gemacht werden. Dafür benötigt es zum einen eine stets aktuell gehaltene Liste der priorisierten Verwaltungsleistungen und zum anderen einen Rechtsanspruch bzw. Aufwendungsersatzanspruch, der an die Umsetzungs- und Bereitstellungsfristen gekoppelt ist. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass offensichtlich nur so der Umsetzungsdruck bei Bund, Ländern und Kommunen aufrechterhalten bleiben kann. Dies ist im Gesetz festzuhalten.

[Link zur
Stellung-
nahme in der
Langfassung](#)

Fristen sind gut, deren Einhaltung noch besser: Ein Rechtsanspruch erhöht den Umsetzungsdruck bei der Verwaltungsmodernisierung.

Wie muss der Gesetzestext geändert werden, um das Ziel zu erreichen?

- Leistungen priorisieren, Fristen setzen und gleichzeitig einen Rechtsanspruch einführen: § 2 OZG neu - Recht auf digitale Verwaltung

„Jeder hat das Recht nach Maßgabe der § 1 (1) OZG über das Internet mit den Behörden zu kommunizieren und ihre Dienste in Anspruch zu nehmen. Er kann verlangen, dass Verwaltungsakte nach Maßgabe § 9 OZG ihm gegenüber digital bekannt gegeben werden. Dies gilt ab dem 01. Januar 2025 für die folgenden Leistungen:

[Empfehlung: Benennung der 15 von der Bundesregierung priorisierten Leistungen, vgl. Kabinettsbeschluss „Eckpunkte für eine moderne und zukunftsgerichtete Verwaltung“]

Ab Ablauf des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres gilt dies für die übrigen Verwaltungsleistungen. Jede ab Verkündung dieses Gesetzes hinzugekommene Verwaltungsleistung wird standardmäßig digital angeboten.“

- Evaluierungsklausel nachschärfen: § 12 OZG

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat führt beginnend mit dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 8] fortlaufend ein Monitoring zu den Vorschriften dieses Gesetzes durch und evaluiert dieses Gesetz alle drei Jahre **nach den in diesem Gesetz definierten Standards**, erstmals nach Ablauf von drei Jahren nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 9]. Die Evaluationsberichte werden digital veröffentlicht.

Brückenschlag zur Registermodernisierung gesetzlich verankern.

Eine alleinige Frontend-Digitalisierung und die Konzentration darauf sind nicht ausreichend. Es ist deshalb ein wichtiger Schritt, dass im OZG-Änderungsgesetz zumindest für die Leistungen des Bundes verpflichtende Vorgaben hinsichtlich einer Ende-zu-Ende-Digitalisierung verankert werden sollen.

Genauso wichtig ist ein sicherer und schneller Datenaustausch zwischen den Behörden (zur Realisierung des Once-Only-Prinzips). Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes sollen Verwaltungsleistungen für Unternehmen ausschließlich digital angeboten werden (Digital-Only-Prinzip). Das ist der richtige Weg. Allerdings gilt auch: Die digitalen Leistungen müssen funktionieren und den Unternehmen muss durch die Nutzung ein Mehrwert entstehen, sonst droht ein massiver Vertrauensverlust in den Wirtschaftsstandort Deutschland. Die Einführung des Digital-Only-Prinzips erfordert deshalb zunächst die konsequente Umsetzung des Once-Only-Prinzips. Konkret bedeutet dies: Es wird keine erfolgreiche OZG-Umsetzung geben, wenn sich die Registermodernisierung verzögert.

Den Unternehmen muss durch die Nutzung digitaler Leistungen ein echter Mehrwert entstehen, sonst droht ein massiver Vertrauensverlust in den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Durch die Festlegung eines verbindlichen Zeitpunkts, zu dem Nutzerinnen und Nutzer der Verwaltung keine Daten mehr angeben müssen, die bereits in Registern vorliegen, kann der bürokratische Aufwand auf beiden Seiten reduziert werden. Außerdem gibt ein verbindlicher Umsetzungszeitraum mehr Planungssicherheit. Diese Ziele sind durch die folgende Anpassung umsetzbar:

Wie muss der Gesetzestext geändert werden, um das Ziel zu erreichen?

- Der Umsetzung des Once-Only-Prinzips eine Frist setzen und dadurch den Umsetzungsdruck bei der Registermodernisierung hoch erhalten: § 1b OZG (neu)

„Ab Ablauf des dritten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres haben Nutzer einen Anspruch darauf, dass sie die für die Durchführung von Verwaltungsverfahren erforderlichen Daten nicht selbst bereitstellen müssen, soweit diese in den vom IT-Planungsrat mit Beschluss 2021/05 bestimmten wichtigsten Registern gespeichert sind. Ab Ablauf des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres gilt dieser Anspruch für alle Register nach § 1 des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG).“

Einsatz von eIDAS-Instrumenten ermöglichen und Zugang zur digitalen Verwaltung nutzerzentriert weiterentwickeln.

Nutzerinnen und Nutzer können im Alltag zwischen verschiedenen Identifizierungsmethoden wählen. Auch bei der Nutzung von OZG-Leistungen sollten unterschiedliche Identifizierungsmethoden angeboten werden, um einen niedrigschwelligen und sicheren Zugang zur digitalen Verwaltung zu fördern und dadurch die Akzeptanz sowie die Nutzungszahlen digitaler Verwaltungsleistungen zu erhöhen. Beispiele wie die *Einmalzahlung200* und der *Kulturpass* zeigen, wie wichtig es ist, dass man den Bürgerinnen und Bürgern verschiedene Möglichkeiten der Authentifizierung anbieten muss, um eine möglichst große Zahl an Nutzerinnen und Nutzern zu erreichen und so Verwaltungsleistungen zugänglich zu machen. Deshalb muss es möglich sein, dass auch zukünftig für bestimmte OZG-Leistungen bei Bedarf neben dem elektronischen Personalausweis weitere Identifizierungsmittel entsprechend der eIDAS-Verordnung genutzt werden können. Die Festlegung eines entsprechenden Vertrauensniveaus für digitale Services sollte dabei nicht pauschal für alle Leistungen, sondern anhand transparenter Kriterien erfolgen. Auch der Bundesrat regt an, bei dem Nachweis der Identität einer Person technologieoffener zu sein und auch Identifizierungsmittel zuzulassen, die das Sicherheitsniveau „substantiell“ im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 910/2014 erreichen. So kann einer „Überidentifizierung“ entgegengewirkt werden.

Neben der Bereitstellung von verschiedenen Identifizierungsmethoden wird die Attraktivität, Akzeptanz und die Nutzerfreundlichkeit der digitalen Verwaltungsleistungen gesteigert, indem verschiedene bereits etablierte Paymentmethoden zur Verfügung stehen.

Bescheide ohne Siegel und Signaturen sind gegenüber Dritten außerhalb des Nutzerkontos ohne jeglichen Nutzen (insb. bei einer gerichtlichen Überprüfung). Daher sollte im

Wir brauchen beides: Stärkung des elektronischen Personalausweises sowie die Nutzung weiterer eIDAS-Instrumente.

parlamentarischen Verfahren die Pflicht zur standardmäßigen elektronischen Siegelung aller OZG-Bescheide eingeführt werden.

Wie muss der Gesetzestext geändert werden, um das Ziel zu erreichen?

■ **Verschiedene Identifizierungsmethoden sowie Vertrauensniveaus ermöglichen: § 3 (4) OZG**

„Der Nachweis der Identität des Nutzers erfolgt

1. im Bürgerkonto durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder durch ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) mit dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt worden ist **oder durch ein sicheres Verfahren nach Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, dessen Konformität von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle bestätigt wurde, bzw. ein vergleichbares Verfahren mit gleichwertigem Sicherheitsstandard, und**

2. im einheitlichen Organisationskonto

a) bis zum Ablauf des [einsetzen: Angaben des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 9 sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Jahres] durch ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung **oder durch ein sicheres Verfahren nach Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, dessen Konformität von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle bestätigt wurde, bzw. ein vergleichbares Verfahren mit gleichwertigen Sicherheitsstandard, oder durch ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mindestens mit dem Sicherheitsniveau „substantiell“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt worden ist,**

b) nach Ablauf des [einsetzen: Angaben des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 9 sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Jahres] durch ein elektronisches Identifizierungsmittel auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 **oder durch ein sicheres Verfahren nach Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, dessen Konformität von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle bestätigt wurde, bzw. ein vergleichbares Verfahren mit gleichwertigen Sicherheitsstandard.**

Satz 1 gilt nur, sofern nichts anderes bestimmt ist.

- **Mehr als eine Paymentmethode anbieten: §4 (1) EgovG**

„Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss die Behörde die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an **verschiedenen einem** im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen, **zeitgemäßen, barrierefreien** und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen.“

- **Siegelungen und Signaturen by default: § 9a (6) OZG**

„Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde, die an das Postfach eines Nutzerkontos übermittelt werden, auch dadurch ersetzt werden, dass diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden. **Wenn eine Erklärung beweissicher außerhalb der Nutzerkonten eingesetzt werden kann, müssen Behörden ihren Bescheid mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel bereitstellen.**“

Generell gilt: Grundlagen durch ausreichende Finanzierung sicherstellen

Der aktuelle Haushaltsentwurf 2024 sieht deutliche finanzielle Einsparungen im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung vor. Außerdem fehlt weiterhin das im Koalitionsvertrag angekündigte Digitalbudget. Es ist derzeit nicht ersichtlich mit welchen finanziellen Mitteln die im OZG-Änderungsgesetz vorgesehenen Investitionen realisiert werden sollen. Laufende OZG-Umsetzungsprojekte drohen aus finanziellen Gründen gestoppt zu werden. Auch deshalb ist eine Verankerung von Rechtsansprüchen auf digitale Verwaltungsleistungen so wichtig.

Es empfiehlt sich zudem die Orientierung an den „Dresdner Forderungen“, damit sich die Kommunen bei der Verwaltungsdigitalisierung auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können. Die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen zur Erfüllung dieses Ziels müssen gelegt werden, der politische Wille, die Kommunen zu unterstützen, muss klar erkennbar sein.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Marc Danneberg | Bereichsleiter Public Sector
T 030 27576-526 | m.danneberg@bitkom.org

Esther Steverding | Public Sector
T 030 27576-216 | e.steverding@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Digitale Verwaltung

Copyright

Bitkom 2023

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.